

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-06-01-02 ba-we

Datum
27.09.2012

Wiedereinführung alter Kfz-Kennzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 27.06.2012 möchten wir Sie hiermit darüber informieren, dass der Bundesrat dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung am 21.09.2012 zugestimmt hat.

Danach kann auch die Festlegung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk (Landkreis) beantragt werden. Es dürfen jedoch nur Unterscheidungszeichen beantragt werden, die bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung bereits vergeben waren. Es ist daher nicht möglich, völlig neue Kennzeichen bzw. Ortskürzel zuzulassen.

Zum Verfahren regelt der Verordnungsentwurf, dass die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke auf Antrag der Länder vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgelegt oder aufgehoben werden.

Details des Verwaltungsverfahrens sollen Ende Oktober im Bund-Länder Fachausschuss Fahrzeugzulassung festgelegt werden.

Nach Auskunft des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wird das Land Sachsen-Anhalt beim Bund die Zulassung aller ausgelaufenen und auslaufenden Kennzeichen, die es im Land gab bzw. gibt, beantragen.

Über den aktuellen Stand der Angelegenheit halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Baier

Anlage: - Beschluss des Bundesrates Drs. 371/12